

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WOBCOM GmbH Wolfsburg für Telekommunikations- und Internetdienstleistungen

A. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die WOBCOM GmbH Wolfsburg (WOBCOM) erbringt Telekommunikations- und Internetdienstleistungen gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden AGB. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte und Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen. Die Bestimmungen zum Kundenschutz nach dem 3. Teil des TKG (§§ 43a – 47b TKG) gelten uneingeschränkt, auch wenn in den vorliegenden AGB diese Bestimmungen wegen der besseren Verständlichkeit und Übersicht teilweise modifiziert oder gekürzt wiedergegeben werden. Die vorliegenden AGB beabsichtigen keine Änderung der Bestimmungen des TKG.
- 1.2 Abweichungen zu schriftlichen Bedingungen und Leistungsbeschreibungen gelten nicht. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die in Erklärungen, Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages enthalten sind, finden keine Anwendung, auch wenn WOBCOM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur, wenn und soweit ihre Anwendung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner in einem Vertrag oder mit dem Erteilen einer Auftragsbestätigung der WOBCOM nach schriftlicher Bestellung durch den Kunden aufgrund eines Angebotes der WOBCOM oder durch Inbetriebnahme des bereitgestellten Anschlusses zustande. Der Kunde bleibt vor Realisierung des Anschlusses vier Wochen an seinen Auftrag gebunden.
- 2.2 Auftragsbestätigungen erfolgen unter dem Vorbehalt der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Anschließbarkeit des Kundenstandortes.
- 2.3 Die WOBCOM kann den Abschluss des Vertrages davon abhängig machen, dass der Kunde der WOBCOM eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem jeweils aktuellen Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/ oder Erbringen der vertraglichen Leistung der WOBCOM betroffen wird (Grundstückseigentümergeklärung).
- 2.4 WOBCOM ist berechtigt, Aufträge nicht zu bestätigen, wenn ihr Erkenntnisse vorliegen, die eine beiderseitige Vertragserfüllung gefährden. WOBCOM ist nicht Markt beherrschendes Unternehmen und unterliegt keinem Kontrahierungszwang.

3. Leistungen der WOBCOM

- 3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der WOBCOM sowie aus den hierauf Bezug nehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner. Soweit nichts anderes vorrangig bestimmt ist, haben die Dienste eine durchschnittliche über 365 Tage gemittelte Verfügbarkeit von 98,5%. Leistungen gelten als nicht verfügbar, wenn der Dienst nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erbracht werden kann, wobei unerhebliche Einschränkungen nicht in Betracht fallen.
- 3.2 Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungsstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine hierfür erforderlichen Mitwirkungsverpflichtungen gemäß Ziffer 4 rechtzeitig erfüllt.
- 3.3 Je nach der konkreten Vereinbarung kann Leistungsinhalt die Bereitstellung eines Teilnehmeranschlusses, die Bereitstellung einer Breitbandanbindung mit Internetzugang und Telefonie oder die Bereitstellung einer Datenfestverbindung sein. Für die jeweils vereinbarte Leistung gelten vorrangig die „Besonderen Bestimmungen“ im Abschnitt B.
- 3.4 Sofern der Kunde bei Vertragsende von einem gesetzlichen Anspruch zur Übertragung einer ihm zugeteilten Rufnummer zu einem anderen Anbieter (Portierung) Gebrauch macht, ist WOBCOM berechtigt, die vertraglichen Leistungen insoweit kurzfristig vor der Portierung insoweit einzustellen, wie dies aus technischen Gründen bei der Portierung erforderlich ist.
- 3.5 In Fällen höherer Gewalt ist WOBCOM von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben, sowie alle sonstigen Ereignisse, die WOBCOM nicht zu vertreten hat.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden erforderlichen technischen Einrichtungen der WOBCOM unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Der Kunde ermöglicht der WOBCOM oder ihren Erfüllungsgehilfen jederzeit den Zutritt zu den Anschlüssen zwecks Durchführung des Vertrages. Die Durchführung des Anbieterwechsels kann je nach den vorhandenen technischen Bedingungen die Mitwirkung des Kunden (z.B. „Schaltungstermin vor Ort“) erfordern. Der Kunde hat die Mitwirkungspflicht, vereinbarte Maßnahmen zum vereinbarten Termin durchzuführen (z.B. Anwesenheit mit ständiger Erreichbarkeit im vereinbarten Zeitfenster vor Ort). Sollte der technische Dienstleister, der die Schaltung durchführt, angeben, dass er den Kunden zum vereinbarten Termin nicht erreicht hat, wird WOBCOM annehmen und nach den Angaben des Dienstleisters zu beweisen versuchen, dass der Kunde die Nichtdurchführung des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die Beweislast hierfür verbleibt bei WOBCOM. Der Kunde wird gebeten, WOBCOM auf Nachfrage über die Gründe der Nichtschaltung zu informieren.
- 4.2 Der Kunde nutzt den Anschluss nicht missbräuchlich, insbesondere tätigt er keine Anrufe, Nachrichten oder Datenübertragungen, durch die Dritte erpresst, bedroht oder belästigt werden.
- 4.3 Der Kunde bewahrt den Anschluss vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/ oder magnetische Einflüsse sowie anderen nachteiligen Umweltbedingungen (Wasser, Frost, Hitze usw.). Der Kunde schließt nur solche Endgeräte an, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist.
- 4.4 Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der WOBCOM sowie an den Abschlusseinrichtungen teilt der Kunde unverzüglich der WOBCOM mit.
- 4.5 Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.
- 4.6 Der Kunde teilt der WOBCOM unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform sowie seiner Bankverbindung mit. Werden Rechnungen vereinbarungsgemäß auf elektronischem Wege versandt, trägt der Kunde Sorge, WOBCOM die jeweils genutzte aktuelle Ziel-E-Mail Adresse mitzuteilen und die Zustellbarkeit durch ausreichende Größe des Postfaches sicher zu stellen.
- 4.7 Das vorliegende Angebot der WOBCOM richtet sich nach den Bestimmungen und Tarifen ausschließlich an Kunden zur Nutzung der Dienste zu eigenen Zwecken. Der Wiederverkauf der Leistungen an Dritte ist ausgeschlossen. Der Kunde darf damit insbesondere keine Verbindungen herstellen, um Dritten Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen (z.B. durch das Weiterleiten von Anrufen aus IP-Netzen) oder um diese oder das Ergebnis daraus an Dritte weiterzuveräußern oder um hierfür sonst eine Gegenleistung zu erzielen.

5. Überlassung an Dritte

- 5.1 Der Kunde darf die Dienstleistungen nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der WOBCOM an Dritte zu deren ständiger Verfügung überlassen, weitervermieten oder weiterverkaufen. Ein solcher Wiederverkauf setzt den Abschluss eines besonderen Vertrages zu besonderen Bedingungen voraus.
- 5.2 Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstehen, es sei denn, dass er diese nicht zu vertreten hat (vgl. § 45i Abs. 4 TKG). Der Kunde hat die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dass sein Anschluss sowie die daran angeschlossenen Anschlussendgeräte und Computer nicht ohne sein Wissen und Wollen genutzt werden. Der Kunde hat deshalb regelmäßig zu kontrollieren, ob Anhaltspunkte für Manipulationen durch Dritte vorliegen und hat die anerkannten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, sofern diese üblich und für ihn zumutbar sind. Der Kunde wird informiert und erkennt an, dass die WOBCOM nicht dafür verantwortlich ist, den Kunden vor einer missbräuchlichen Nutzung seiner Endeinrichtungen durch unbefugte Dritte zu bewahren, wenn dies durch eine Manipulation in der Sphäre des Kunden und außerhalb des Netzbereichs von WOBCOM verursacht wird (z.B. Manipulation der Endgeräte des Kunden, ggf. auch mit Zugriff („Einwahl“) von außen über das öffentliche Telefonnetz).
- 5.3 Erlaubt der Kunde zeitweise und sozialadäquat die Nutzung seines Anschlusses, so steht der Kunde gegenüber WOBCOM dafür ein, dass auch durch die Dritten die Bedingungen dieses Vertrages und insbesondere die Kundenpflichten nach 4.3 dieser Bedingungen eingehalten werden.

6. Termine und Fristen

- 6.1 Liefer- und Leistungstermine sind nur in der Schriftform als verbindlich zugesagt. Sind für die Herstellung eines Kundenanschlusses Leistungen Dritter erforderlich, so gelten Termine stets vorbehaltlich der rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 6.2 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der WOBKOM nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.3 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der WOBKOM wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen gegenüber der WOBKOM nicht nachkommt.
- 6.4 Gerät die WOBKOM mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, wenn die WOBKOM eine vom Kunden schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält oder WOBKOM vorsätzlich gehandelt hat.

7. Zahlungsbedingungen und Beanstandungen

- 7.1 Die vom Kunden an die WOBKOM zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste für erbrachte Leistungen. Die Preise verstehen sich für Endverbraucher inklusive der zum Veröffentlichungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird per Gesetz festgelegt. WOBKOM ist nach diesem Vertrag berechtigt, die Erhöhung dieser Mehrwertsteuer in dem Maße an den Kunden im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Erhöhung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes entspricht. Der Anbieter hat den Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung auf diese Erhöhung hinzuweisen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs.1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden (Berechnung durch das Gericht).
- 7.2 Die monatlich zu zahlenden Entgelte sind nach Erstellung einer Rechnung zu zahlen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der Aufschaltung des ersten Anschlusses. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Alle übrigen verbrauchsabhängigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen.
- 7.3 Sämtliche Entgelte werden mit Rechnungszugang fällig und zahlbar. Der Kunde kommt unbeschadet möglicher weiterer gesetzlicher Regelungen automatisch in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungszugang bezahlt.
- 7.4 Soweit der Kunde der WOBKOM keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens zehn Tage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der WOBKOM gutgeschrieben sein. Hat der Kunde der WOBKOM eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die WOBKOM den Rechnungsbetrag nicht vor zehn Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.
- 7.5 Der Kunde kann eine ihm von WOBKOM erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich beanstanden. Erhebt der Kunde keine fristgerechten Einwendungen, gilt die Rechnung als vom Kunden anerkannt. Gesetzliche Rechte auf Rückforderung bleiben vorbehalten. Die genannte Frist gilt nur, soweit der Kunde in der jeweiligen Rechnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird. Die folgenden Hinweise auf die Gesetzeslage bei Einwendungen gelten allgemein und sind auf den Fall ausgerichtet, dass eine Abrechnung nutzungsabhängig erfolgt.
- 7.6. Im Falle der Beanstandung hat WOBKOM das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verkehrsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 3 verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach Satz 3 verlangten Vorlage fällig.
- 7.7. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Absatz 1 Satz 1 geregelten oder mit WOBKOM vereinbarten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft WOBKOM weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Absatz 1 für die Einzelverbindungen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 1 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.
- 7.8. WOBKOM obliegt der Nachweis, dass der Telekommunikationsdienst bis zu dem Teilnehmernetzanschluss des Kunden technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt die technische Prüfung nach Absatz 1 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt ist.
- 7.9. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen nicht zugerechnet werden kann, hat WOBKOM keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

8. Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

- 8.1 Die WOBKOM ist berechtigt, den Anschluss des Kunden einzuschränken wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen für den betreffenden oder einen anderen mit WOBKOM geschlossenen Vertrag in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheitsleistung verbraucht ist. WOBKOM ist berechtigt, den Anschluss zu sperren wenn die offenen Posten einen Betrag von mindestens 75 € ausmachen und die WOBKOM dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Grundpreise zu zahlen. Für die Aufhebung einer Anschluss Sperre ist WOBKOM berechtigt, die entstandenen Kosten gemäß Preisliste dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Im Übrigen darf die WOBKOM den Festnetzanschluss des Kunden ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist nur sperren, wenn

- der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
- eine Gefährdung der Einrichtungen der WOBKOM, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
- das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

Im Fall einer Telefonanschlusssperre durch die WOBKOM kann diese zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt werden. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die WOBKOM den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.

- 8.2 Die WOBKOM ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Ist der Kunde Unternehmer und handelt in Ausübung seines Geschäftsbetriebes, kann WOBKOM Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Zahlungsverzuges behält sich die WOBKOM vor.
- 8.3 Der Kunde ersetzt WOBKOM alle Kosten, die durch nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, soweit er die Nichteinlösung zu vertreten hat. Zur Vermeidung weiterer Kosten wird WOBKOM im Falle von Rücklastschriften keine weiteren Abbuchungen vornehmen und den Kunden darauf hinweisen, fällige Beträge künftig mittels rechtzeitiger Überweisung oder Bareinzahlung zu begleichen.
- 8.4 Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann die WOBKOM Ersatz für den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der WOBKOM kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der WOBKOM anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

10. Flat-Tarife

- 10.1 Ein vereinbarter Flat-Internet-Tarif und der Flat-Telefonie-Tarif (zusammenfassend „Spezialtarif“ genannt) werden für eine übliche Nutzung als Endnutzer mit den folgend genannten Bedingungen bzw. Einschränkungen gewährt. Ein solcher Flat-Tarif versteht sich als Tarif für die Verbindungen. Wird der Flat-Tarif einheitlich als Endpreis einschließlich Anschlussentgelt in einer Summe ausgewiesen, so weist WOBKOM gleichwohl die rechnerischen Teilbeträge für das Anschlussentgelt und die Verbindungs-Flatrate aus.

- 10.2 Der Kunde darf den Dienst Dritten nicht zum alleinigen Gebrauch überlassen oder weitervermieten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Nutzung der von WOBKOM erbrachten Leistungen Dritten und/ oder Mitarbeitern zu anderen Zwecken als der eigenen Endnutzung zu überlassen. Jede Art der geschäftsmäßigen oder dauerhaften Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt, da dies besondere Vertragsabsprachen und andere wirtschaftliche Bedingungen erfordert. Der Kunde hat die Pflichten und Obliegenheiten nach diesem Vertrag, wie insbesondere den Zugangsschutz zu seinem Anschluss und Netz, zu wahren.
- 10.3 Der Flat-Internet-Tarif gilt für die Nutzung des Internetzugangs (das „Surfen“) von WOBKOM gemäß diesen AGB.
- 10.4 Der Flat-Telefonie-Tarif „national“ gilt nur für die Verbindungen in das deutsche Festnetz, die von einem Teilnehmer der WOBKOM zu einem anderen Teilnehmer in das deutsche Festnetz unter Ausschluss von Sonderrufnummern vermittelt werden. Als Sonderrufnummern gelten alle Nummern, die nicht unmittelbar einen bestimmten Teilnehmeranschluss kennzeichnen (z.B. und insbesondere folgende „Sonderrufnummern“: 0180, 0900, 0137, 118XY, Inmarsat-Verbindungen usw.). Bei dem Flat-Tarif fallen keine zusätzlichen Verbindungspreise für Verbindungen zu den oben genannten nationalen Festnetz-Destinationen an.
Bei dem ergänzenden Flat Telefonie-Tarif „international“ werden alle Verbindungen in die Festnetze der ausgesuchten Länder in endlicher Aufzählung im Paketpreis abgegolten und mit keinem zusätzlichen Verbindungspreis bewertet. Nicht enthalten sind Verbindungen in die Länder, die zu den jeweiligen Mobilfunknetzen gerichtet sind. Die Zielzuordnungen ergeben sich aus den Vorwahlen aus den Auslandpreislisten der WOBKOM.
- 10.5 Der Kunde haftet für entstandene Schäden durch nicht eingehaltene Nutzungsbedingungen. Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Verstößen ist die WOBKOM berechtigt, den Flat-Tarif oder die Paketpreise/ Pauschalpreise fristlos zu kündigen.
- 10.6 Die Nutzung und der Abschluss des Vertrages ist, aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Gestaltung, außerdem nur dann zulässig, wenn der Kunde nicht Betreiber oder Nutzer eines der folgenden Geschäftsmodelle oder eines wirtschaftlich dem entsprechenden Modells ist: Eines Callcenters, eines Anbieters von Mehrwertdiensten (telekommunikationsgestützte Dienste im Sinne des TKG oder Telemediendienste im Sinne des TMG), eines Telekommunikationsdienste-Anbieters, eines Anbieters von Massenkommunikation z.B. SMS oder Fax-Werbeversand (insbesondere bei Spam), eines Anbieters von Telefonmarketing.
- 11. Entstörung**
- 11.1 WOBKOM wird Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Die angemessene Entstördauer beträgt zumindest 24 Stunden zu den üblichen Geschäftszeiten.
- 11.2 Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind im Übrigen auf den sich aus Ziffer 12 ergebenden Haftungsumfang begrenzt.
- 11.3 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist WOBKOM berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 12. Haftung**
- 12.1 Für Personenschäden haftet WOBKOM unbeschränkt.
- 12.2 Haftung für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten: Soweit durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schadens verursachendes Ereignis eine Verpflichtung von WOBKOM als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer, in der Summe auf 10 Millionen Euro begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz besteht.
- 12.3 WOBKOM haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von WOBKOM zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der WOBKOM beruht. Soweit WOBKOM fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro.
- 12.4 Im Übrigen ist die Haftung von WOBKOM ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 12.5 In keinem Fall haftet WOBKOM für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen anderer Anbieter ergeben. Die Haftung von WOBKOM ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Kunden entstanden sind.
- 12.6 Kein Vertragspartner kann haftbar gemacht werden für die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen, wenn die Nichterfüllung auf Ereignisse zurück zu führen ist, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartner liegen. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt.
- 13. Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 13.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses. Verträge können nach Ablauf der Mindestlaufzeit bezogen auf den Standort des Anschlusses von beiden Vertragspartnern schriftlich erstmals
- mit einer Frist von 14 Tagen bei Telefon-, VoIP- und DSL-Anschlüssen,
 - mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende bei Internetdiensten,
 - mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Übertragungswegen und Datenverbindungen
- gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängern sich diese Verträge automatisch auf unbestimmte Zeit. Einzelvertraglich können davon abweichende Regelungen längerer und kürzerer Kündigungsfristen und Regelungen für Änderungen in den Leistungsinhalten vereinbart werden.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die WOBKOM gilt insbesondere vertragswidriges Verhalten des Kunden. Dazu gehören auch Manipulationen an den technischen Einrichtungen und strafbare Handlungen. Im Übrigen behält sich die WOBKOM die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.
- 13.3 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug, ist die WOBKOM berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitere Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- 13.4 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die WOBKOM den Vertrag aus von dem Kunden veranlassten wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Anschlusses, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen oder WOBKOM eine Schadenspauschale in Höhe des vereinbarten Entgeltes für die Bereitstellung des Anschlusses mit der Mindestvertragslaufzeit zu vergüten.
- 13.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die WOBKOM berechtigt, die von ihr installierte Einrichtung auf eigene Kosten zu entfernen, sofern diese nicht in das Eigentum des Kunden übergegangen sind. WOBKOM ist berechtigt, Leitungen im Grundstück zu belassen, sofern keine technischen Bedenken gegen einen Verbleib bestehen bzw. die Nutzung des Grundstückes nicht wesentlich behindert wird.
- 13.6 Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist der Vertrag frühestens zum Ablauf dieser Mindestlaufzeit ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Im Fall eines Umzugs des Kunden gilt vorrangig die Regelung nach Ziffer 17.
- 14. Lieferung von Gegenständen**
- 14.1 Von WOBKOM an den Kunden gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Erreichen der für eine Preissubvention als Gegenleistung eingegangenen Mindestvertragslaufzeit Eigentum der WOBKOM.
- 14.2 Für die Leihe von Geräten oder die Bereitstellung besonders subventionierter Geräte kann WOBKOM mit dem Kunden besondere Vereinbarungen treffen.
- 14.3 Bei mangelhafter Lieferung stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Dazu hat der Kunde soweit möglich die Lieferung vollständig und in Original-Verpackung unter Vorlage des Lieferscheines vorzulegen. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde WOBKOM eine angemessene Frist zu setzen, erst nach dem Ablauf dieser Frist kann er statt Mängelbeseitigung weitere Rechte geltend machen.

15. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 15.1 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Kunden sind das TKG und ergänzend oder soweit Telekommunikationsdienstleistungen nicht betroffen sind das "Bundesdatenschutzgesetz" (BDSG). Darüber hinaus werden personenbezogene Daten des Kunden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. Im Regelfall gelten folgende Grundsätze für die Datenverarbeitung in Abhängigkeit von der jeweils konkret vereinbarten Leistung:
- 15.2. Die Bestandsdaten des Kunden werden von WOBKOM erhoben und verarbeitet, soweit diese Daten für die Begründung, Änderung und inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit ihm erforderlich sind. Die Bestandsdaten werden spätestens mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht oder nach § 35 BDSG im Rahmen der handelsrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften für eine Datenverarbeitung gesperrt aufbewahrt.
- 15.3. Verkehrsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Telekommunikationsverbindung (bzw. Internet-Zugang u.a.) erforderlich ist.
- 15.4. Ist eine pauschale Abrechnung der Nutzung vereinbart („Flatrate“), speichert WOBKOM zu Abrechnungszwecken keine Verkehrs- oder Nutzungsdaten.
- 15.5. Nur soweit eine nutzungsabhängige Vergütung vereinbart ist (keine „Flatrate“), werden Verkehrsdaten erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Leistung und das ordnungsgemäße Ermitteln der Entgelte sowie deren Nachweis (innerhalb der Speicherfrist) erforderlich ist. Die Abrechnungsdaten werden innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Rechnungsstellung vollständig gespeichert. Nach Fristablauf ist WOBKOM aus Datenschutzgründen verpflichtet, die der Rechnung zugrunde liegenden Verkehrsdaten zu löschen, falls der Kunde nicht fristgerecht Einwendungen erhoben hat.
- 15.6. Alle in Rechnung gestellten Entgelte dürfen gemäß § 97 Abs. 1 Satz 3 TKG auch durch ein beauftragtes Inkassounternehmen eingezogen werden. Zur Erhebung der Einwendungen und der Frist vgl. Ziffer 7.
- 15.7. Soweit der Kunde seine Einwilligung erteilt, darf WOBKOM die Bestandsdaten des Kunden verarbeiten und nutzen, soweit dies für Zwecke der Beratung des Kunden, der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.
- 15.8. Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung kann der Kunde bei WOBKOM erfragen.

16. Sicherheitsleistung

- 16.1 Die WOBKOM ist berechtigt aber nicht verpflichtet, vor Abschluss des Vertrages bzw. der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen von dem Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung (Geldsumme oder Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts) zu verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. WOBKOM kann sich jederzeit wegen offener Forderungen aus dieser Sicherheitsleistung befriedigen.
- 16.2 Ist als Sicherheit eine bestimmte Geldsumme durch den Kunden zur Verfügung zu stellen, hat die WOBKOM diesen Betrag getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Kunden zu. Sie erhöhen die Sicherheit.
- 16.3 Die WOBKOM hat die Sicherheiten zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherheitsleistung nicht mehr bestehen.

17. Umzug ohne Anbieterwechsel

- 17.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt bei einem Wechsel des Wohnsitzes folgendes:
- 17.2 WOBKOM wird bei einem Wechsel des Wohnsitzes die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte erbringen, soweit WOBKOM diese Leistung (so wie bislang technisch und kaufmännisch vereinbart) dort anbietet. WOBKOM kann ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand verlangen, das jedoch nicht höher sein darf als das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt. Dieses Entgelt ist in der Preisliste bestimmt.
- 17.3 Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht so wie bislang technisch und kaufmännisch vereinbart angeboten, gibt es aber ein technisch und wirtschaftlich ausreichend vergleichbares Produkt (z.B. andere (noch angemessene vergleichbare) Bandbreite zu entsprechend geändertem Preis), dann kann WOBKOM gegenüber dem Kunden nach § 315 BGB („billiges Ermessen“) dieses geänderte Vertragsprodukt bestimmen. Es ist das am besten geeignete Produkt zu wählen. Dieses Vertragsprodukt wird somit der neue Leistungs- und Vertragsgegenstand am neuen Wohnsitz des Kunden. Da dieses vertraglich vereinbarte Produkt am neuen Wohnsitz verfügbar ist, kommt dem Kunden kein allgemeines Kündigungsrecht zu. Kann der Kunde aber begründet darlegen, dass ihm aus besonderen Gründen der Wechsel zu diesem neuen Produkt unzumutbar ist, z.B. weil er aus gewichtigen Gründen auf die bislang vereinbarte vertragliche Bandbreite angewiesen ist, so wird die Änderung nicht wirksam und der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (vgl. § 46 Abs. 8 S. 3 TKG). WOBKOM wird den Kunden bei der Änderungsanzeige auf die vorgenannte Frist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht und dessen Voraussetzungen hinweisen. Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.
- 17.4. Wird die (vereinbarte) Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, so ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (§ 46 Abs. 8 S. 3 TKG). Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.
- 17.5 Hinweis: In jedem Fall ist WOBKOM nach § 46 Abs. 8 S. 4 TKG verpflichtet, den Anbieter des öffentlichen Telekommunikationsnetzes (bei Schaltung einer sog. Teilnehmeranschlussleitung (TAL) die Telekom Deutschland GmbH) über den Auszug des Verbrauchers unverzüglich zu informieren, wenn WOBKOM Kenntnis vom Umzug des Verbrauchers (Kunden) erlangt hat.

17a. Rufnummernportierung

- 17a.1 Der Kunde hat gem. § 46 Abs. 3 und 4 TKG das Recht, die ihm zugeteilte(n) Rufnummer(n) unabhängig von dem Unternehmen, das den Telefondienst erbringt bei einem Anbieterwechsel wie folgt beizubehalten
1. im Fall geografisch gebundener Rufnummern („Festnetznummern“) an einem bestimmten Standort und
 2. im Fall nicht geografisch gebundener Rufnummern („Mobilfunkrufnummern“) an jedem Standort.
- 17a.2 Dies gilt nur innerhalb der Nummernräume oder Nummerteilräume, die für einen Telefondienst festgelegt wurden. Insbesondere ist die Übertragung von Rufnummern für Telefondienste an festen Standorten zu solchen ohne festen Standort und umgekehrt unzulässig.
- 17a.3 Die technische Aktivierung der Rufnummer hat in jedem Fall innerhalb eines Kalendertages zu erfolgen.

17b. Anbieterwechsel

- 17b.1 Der sog. Anbieterwechsel ist insbesondere in § 46 TKG geregelt. Ein solcher Wechsel liegt vor, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer (Kunde) und dem bisherigen Telekommunikationsanbieter („abgebender Anbieter“) beendet ist und auf Wunsch des Kunden die Rufnummer (vgl. zur Portierung oben) und der Anschluss (im Festnetz am gleichen Standort) im Netz des neuen Telekommunikationsanbieters (aufnehmender Anbieter) erreichbar gemacht werden (nachfolgend „Anbieterwechsel“).
- 17b.2 WOBKOM ist gesetzlich verpflichtet einen solchen Anbieterwechsel nach den Regelungen des § 46 TKG durchzuführen. Die Durchführung kann je nach den vorhandenen technischen Bedingungen die Mitwirkung des Kunden (z.B. „Schaltungstermin vor Ort“) erfordern. Der Kunde hat die Mitwirkungspflicht, vereinbarte Maßnahmen zum vereinbarten Termin durchzuführen (z.B. Anwesenheit mit ständiger Erreichbarkeit im vereinbarten Zeitfenster vor Ort). Sollte der technische Dienstleister, der die Schaltung durchführt, angeben, dass er den Kunden zum vereinbarten Termin nicht erreicht hat, wird WOBKOM annehmen und nach den Angaben des Dienstleisters zu beweisen versuchen, dass der Kunde die Nichtdurchführung des Anbieterwechsels zu vertreten hat und damit weiterhin das (volle) vertraglich vereinbarte Entgelt für den Teilnehmeranschluss für den weiteren Leistungszeitraum geltend machen (§ 46 Abs. 2 S. 2 TKG). Die Beweislast hierfür verbleibt beim WOBKOM. Der Kunde wird gebeten, WOBKOM auf Nachfrage über die Gründe der Nichtschaltung zu informieren und entsprechende Nachweise zu erbringen.
- 17b.3 Dem Teilnehmer können nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, die einmalig beim Wechsel entstehen. Dieses Entgelt ist basieren auf diesen Kosten für den Fall, dass der Kunde von WOBKOM weg wechselt, in der Preistabelle bestimmt. Im Falle der Aufnahme des Kunden werden hierfür keine Kosten bzw. Entgelte erhoben.

- 17b.4 Die Bestimmungen zum Anbieterwechsel können hinsichtlich der Leistungen von WOBKOM unter zwei Situationen bedeutsam werden.
- Der Kunde hat einen Anschluss bei einem anderen Telekommunikationsanbieter (abgebender Anbieter) und wechselt zu WOBKOM als aufnehmenden Anbieter.
 - Der Kunde hat seinen Anschluss bei WOBKOM (abgebender Anbieter) und will nach Beendigung dieses Vertrages zu einem neuen Anbieter (aufnehmender Anbieter) wechseln.

17c. WOBKOM als abgebender Anbieter

17c.1 WOBKOM stellt bei einem Anbieterwechsel als abgebender Anbieter (gemeinsam mit dem aufnehmenden Anbieter) sicher, dass die Leistung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 3 TKG gilt ab dem 01.12.2012 (Inkrafttreten dieser Bestimmung): Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend. In Umsetzung dieser Verpflichtung wird WOBKOM den Anbieterwechsel rückgängig machen und diesen erst dann wieder durchführen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt einen früheren Wechsel.

17c.2 WOBKOM hat (als abgebender Anbieter) ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung (Vertragsende) bis zum Ende der Leistungspflicht nach dem vorstehenden Absatz 1 Satz 1 (Leistung bis zum unterbrechungsfreien Anbieterwechsel) gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren; es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Das abgebende Unternehmen hat gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Hinweis: Der Anspruch des aufnehmenden Unternehmens auf Entgeltzahlung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) entsteht nach § 46 Abs. 2 S. 4 TKG nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels.

17c.3 Hinweis zu den Anschlussentgelten: Soweit der Kunde eine Flatrate vereinbart hat, sind bei dieser das Anschlussentgelt und das Verbindungsentgelt gesondert ausgewiesen. Als Anschlussentgelt zählen deshalb nicht die Verbindungsentgelte.

17d. WOBKOM als aufnehmender Anbieter

17d.1 WOBKOM stellt bei einem Anbieterwechsel als aufnehmender Anbieter (gemeinsam mit dem abgebenden Anbieter) sicher, dass die Leistung gegenüber dem Teilnehmer (Kunden) nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt dieses. Bei einem Anbieterwechsel darf der Dienst des Teilnehmers nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen werden. Nach § 46 Abs. 1 S. 3 TKG gilt ab dem 01.12.2012 (Inkrafttreten dieser Bestimmung): Schlägt der Wechsel innerhalb dieser Frist fehl, gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend. In Umsetzung dieser Verpflichtung wird WOBKOM den Anbieterwechsel rückgängig machen und diesen erst dann wieder durchführen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Teilnehmer (Kunde) verlangt einen früheren Wechsel.

17d.2 Der Anspruch von WOBKOM (als aufnehmender Anbieter) gegenüber dem Teilnehmer entsteht nach § 46 Abs. 2 S. 4 TKG nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels. Hinweis: Der abgebende Anbieter hat ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung (Vertragsende) bis zum Ende der Leistungspflicht nach dem vorstehenden Absatz 1 Satz 1 (Leistung bis zum unterbrechungsfreien Anbieterwechsel) gegenüber dem Teilnehmer einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte um 50 Prozent reduzieren; es sei denn, das abgebende Unternehmen weist nach, dass der Teilnehmer das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Der abgebende Anbieter hat gegenüber dem Teilnehmer eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen.

18. Vertragsänderungen

18.1 Bei einer Änderung der von WOBKOM zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen WOBKOM dem Kunden Zugang gewährt, kann WOBKOM die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass WOBKOM nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

18.2 Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Telekom AG und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). Dieses Änderungsrecht gilt insbesondere auch bei der Umstellung der Zusammenschaltung von einer leitungsvermittelten Technik zu einer paketvermittelten All-IP-Zusammenschaltung bzw. NGN-Technik („Next Generation Network“), die wahrscheinlich zukünftig stattfinden wird. WOBKOM teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen immer nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist, um den geänderten Bedingungen Rechnung zu tragen. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.

18.3 WOBKOM ist nach diesem Vertrag berechtigt, auch jede zukünftig mögliche gesetzliche Erhöhung der Mehrwertsteuer in dem Maße an den Kunden im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Erhöhung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes entspricht. WOBKOM hat den Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung auf diese Erhöhung hinzuweisen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs.1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden (Berechnung durch das Gericht).

18.4 Ändern sich die Bedingungen oder Einkaufsbedingungen maßgeblich zugunsten des Kunden, wird WOBKOM dies ebenfalls zum Anlass einer angemessenen Änderung nach den vorgenannten Grundsätzen nehmen.

18.5 WOBKOM ist zudem berechtigt, den Vertrag nach billigem Ermessen wie folgt zu ändern: Liegen triftige Gründe vor, die eine Vertragsanpassung nach billigem Ermessen rechtfertigen, kann WOBKOM den Kunden über die Vertragsanpassung und die Rechtfertigung informieren. Die Änderung wird innerhalb von einem Monat ab Zugang der Änderungsinformation wirksam. Dem Kunden steht innerhalb dieser Frist ein Sonderkündigungsrecht zu. Übt er dieses nicht aus, ändert sich der Vertrag mit Fristablauf. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn WOBKOM den Kunden in der Änderungsmitteilung über die Frist und das Sonderkündigungsrecht informiert.

18.6 Alle Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden unter Hinweis auf die Art des ausgeübten Änderungsrechts und nach Wahl von WOBKOM schriftlich oder in Textform mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Diese Frist beginnt nur nach der vollständigen Information über die Änderung, die Frist und die Folgen der Fristversäumung zu laufen.

18a. Schlichtungsverfahren

18a.1 Kommt es zwischen dem Teilnehmer und WOBKOM zum Streit darüber, ob WOBKOM dem Teilnehmer gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung dieser Netze oder Dienste bezieht, kann der Teilnehmer bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn der Streit mit folgenden Regelungen zusammenhängt:

1. §§ 43a, 43b, 45 bis 46 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen und § 84 TKG oder
2. der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABI. L 171 vom 29.06.2007, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABI. L 167 vom 29.06.2009, S. 12) geändert worden ist,

18a.2 Die weiteren Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren ergeben sich aus § 47a TKG. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens können zudem der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

B. Besondere Bestimmungen

19. Teilnehmeranschluss

19.1. Die WOBKOM stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d. h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz zur Verfügung. Der Kunde kann den Netzzugang zum Anschluss von bestimmungsgemäßen und zugelassenen Telekommunikationseinrichtungen nutzen. Mit Hilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen, soweit diese Zielanschlüsse erreichbar sind. Die Einzelheiten der Leistung ergeben sich vorrangig aus der Leistungsbeschreibung.

19.2. Die durchschnittliche Verfügbarkeit bezogen auf ein Kalenderjahr beträgt 98 %. Wartungsarbeiten zur Erweiterung und Verbesserung des Netzes und Behebung von Störungen, Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, gesetzlicher Vorgaben bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit unberücksichtigt.

- 19.3. WOBKOM weist auf technische Einschränkungen im Erreichen von Verbindungsnetzbetreibern, Mehrwert- und Nachrichtendiensten hin. Der Kunde kann die Sperre von bestimmten Rufnummernbereichen kostenlos verlangen, soweit dies technisch möglich ist. Die Entsperrung erfolgt gegen Entgelt gemäß Preisliste.
- 19.4. Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der WOBKOM zur Verfügung zu stellenden Telefonanschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt die WOBKOM dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu.
- 19.5. Die WOBKOM leitet auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses, an Auskunftsdienste sowie Online- und Offline- Datenbanken zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiter.
- 19.6. Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Der Kunde kann ferner innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste verlangen.
- 19.7. Die WOBKOM wird den Kunden im Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten.
- 19.8. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde der WOBKOM dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird die WOBKOM den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 19.9. Die Vertragspartner stimmen sich über die erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen ab. WOBKOM ist berechtigt, Leistungen innerhalb des Vertrages durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.
- 19.10. Die von der WOBKOM beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses installierten Einrichtungen bleiben Eigentum der WOBKOM.
- 19.11. Auf Wunsch des Kunden wird WOBKOM netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte der Kunde eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann WOBKOM für diese Freischaltung eine Gebühr erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.
- 20. Spezielle Bedingungen für Datenverbindungen und Übertragungswege**
- 20.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen für die Überlassung von Übertragungswegen in der angebotenen Bandbreite, Ausführung, Qualität und Länge ergibt sich aus der Angebotsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 20.2. Der Kunde ist verpflichtet,
- den mit Ausweis versehenen Mitarbeitern der WOBKOM den Zutritt zu allen Räumen mit Anlagen der WOBKOM zu gestatten;
 - die vereinbarten Preise fristgerecht zu zahlen und für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift der WOBKOM die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat;
 - nach Abgabe einer Störungsmeldung der WOBKOM die durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der Einrichtungen der WOBKOM vorlag;
 - alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Übertragungsweg bzw. an der Telekommunikations-(TK) Anlage nur von der WOBKOM ausführen zu lassen;
 - die Kosten für Änderungen oder Erweiterungen der TK-Anlage der WOBKOM, die durch Gesetz oder behördliche Anordnung notwendig werden, anteilig der genutzten Kapazität zu tragen.
- 20.3. Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben das Anbringen und Verlegen von TK-Leitungen über ihre Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die TK-Anlagen angeschlossen sind. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- 20.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die WOBKOM zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem angeschlossenen Grundstück dienen.
- 20.5. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Glasfasern oder deren Bandbreite Dritten ohne vorherige Zustimmung der WOBKOM zu überlassen. Bei Verweigerung der Zustimmung steht dem Kunden kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.
- 20.6. Feste Grundpreise sind monatlich im Voraus nach Rechnungslegung zu zahlen, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung. Ist der Grundpreis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird er für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Grundpreises berechnet. Sonstige Preise, insbesondere der einmalige Preis für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringen der Leistung zu zahlen.
- 21. Spezielle Bedingungen für DSL- und Internetdienstleistungen**
- 21.1. Gegenstand der nachfolgenden Regelungen ist die Bereitstellung eines DSL-Anschlusses und/ oder der Verkauf von Hardware (z.B. DSL-Modem, Router) durch WOBKOM an den Kunden sowie die Bereitstellung von Internetdienstleistungen. Die Einzelheiten hinsichtlich der DSL-Leistung ergeben sich vorrangig aus der Leistungsbeschreibung. Werden über den DSL-Anschluss Telefonleistungen erbracht, gelten insoweit die Bestimmungen über die Bereitstellung eines Teilnehmerzugangs. Ergänzend gilt folgendes:
- 21.2. WOBKOM ermöglicht dem Kunden einen Zugang zum Internet mit der vereinbarten maximalen Übertragungsgeschwindigkeit. Die tatsächlich am Anschluss des Kunden erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweiligen physikalischen Gegebenheiten der Anschlussleitung ab. Die Leistung steht nicht flächendeckend zur Verfügung.
Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u.a. von der Netzauslastung und von der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhaltenanbieters abhängig.
Der Umfang und die Einzelheiten der vertraglichen Leistungen ergeben sich vorrangig aus der Angebotsbeschreibung sowie aus den nachfolgenden Bedingungen der Vertragsparteien. Soweit nichts anderes bestimmt ist gilt folgende Leistungsbestimmung: Die WOBKOM bietet dem Kunden über seinen bei WOBKOM bestehenden DSL-Anschluss einen Zugang zum Internet an. Die Leistung der WOBKOM umfasst die Bereitstellung einer funktionsfähigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet für den Kunden zur Übermittlung von Daten (IP-Paketen) aus bzw. zum Internet. Zusätzlich wird der hierzu erforderliche Datenverkehr über das Netz der WOBKOM zwischen dem Kunden und dem Gateway vermittelt. Die WOBKOM vermittelt über den Zugangsknoten nur den Zugang zum Internet, wie es aktuell über die im Internet üblichen Verknüpfungen und Zugangswege erreichbar ist. Die WOBKOM hat außerhalb ihres eigenen Netzbereiches hierbei keinen Einfluss auf die im Internet verfügbaren Ressourcen. Die Leistungspflicht der WOBKOM umfasst deshalb weder die Bereitstellung von eigenen Inhalten, noch die Erreichbarkeit bestimmter Internet-Anbieter (Hosts) oder die Verfügbarkeit bestimmter Inhalte. Die im Internet verfügbaren Inhalte geben in keiner Weise die Auffassung oder Meinung der WOBKOM wieder und stellen ausschließlich fremde Inhalte dar, soweit sie nicht ausdrücklich von der WOBKOM als eigene Inhalte bezeichnet sind.
- 21.3. Da die WOBKOM nur den Zugang zum Internet bzw. nur eine Schnittstelle zum Internet vermittelt, ist die WOBKOM gem. der Bestimmungen des TDG zur Haftung, nicht für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbieter (Information- oder Content Provider), die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck. Die WOBKOM hat auch keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet selbst. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das Netz der WOBKOM, sondern durch außerhalb dieses Netzbereiches liegende Umstände verursacht oder beeinflusst werden.
- 21.4. Es obliegt dem Nutzer, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen erforderliche Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Der Webmaster hat Einsicht in den Datenverkehr im Rahmen der datenschutzrechtlichen und fernmelderechtlichen Zulässigkeit.
- 21.5. WOBKOM haftet nicht für Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, Verlust oder Verfälschung von Daten und andere mittelbare Schäden.
- 21.6. Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung und Anerkennung der in der Protokollfamilie TCP/IP ("Internetprotokoll") verabschiedeten Standards übermitteln und jede Übermittlung unterlassen, die die Integrität des Netzes oder anderer Einrichtungen von WOBKOM oder Dritter gefährden.
- 21.7. Beauftragt der Kunde WOBKOM mit dem Einsatz von Filtern, so weist WOBKOM auf die Folgen der Veränderung hin. Der Auftrag des Kunden ist von WOBKOM anzunehmen und umfasst in diesem Fall das Vorenthalten, Filtern, Blockieren oder Verändern von Nachrichten.

- 21.8. E-Mail-Postfach: WOBKOM ermöglicht dem Kunden, über sein E-Mail-Postfach E-Mails zu empfangen und zu versenden. Der Kunde hat dabei sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, damit der Speicherplatz seines E-Mail-Postfachs jederzeit für eingehende E-Mails ausreicht und er rechtzeitig von den eingehenden Inhalten Kenntnis erlangen kann.
- 21.9. Serverbetrieb: Die Nutzung des Zugangs zum Internet über WOBKOM zum Betrieb eines Proxy-Servers mit dem Ziel der Umgehung von Nutzungsrechten (z.B. territoriale Begrenzungen) ist nicht zulässig.
- 21.10 Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Hardware pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Abhandenkommen der Hardware sowie Insolvenz des Kunden bzw. dessen Besitzmittler sowie Besitzwechsel sind WOBKOM unverzüglich mitzuteilen. Sofern WOBKOM Klage gemäß § 771 ZPO erhebt, ist der Kunde verpflichtet, WOBKOM von allen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freizustellen, die WOBKOM nicht durch den Pfändenden Erstaten sind
- 21.11 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Dritten auf die WOBKOM an der Hardware zustehenden Rechte hinzuweisen und WOBKOM unverzüglich zu benachrichtigen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, haftet er für den dadurch entstandenen Schaden.
- 21a. Leistungsanpassung bei DSL-Produkten**
- 21a.1 Bei DSL-Produkten gilt folgendes Recht von WOBKOM zur Leistungsanpassung nach billigem Ermessen (§ 313 BGB):
- 21a.2 Das DSL-Produkt und der Teilnehmeranschluss von WOBKOM werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf der sog. „letzten Meile“ auf Basis der von WOBKOM bei der Telekom Deutschland GmbH (TDG) angemieteten Teilnehmeranschlussleitung („TAL“) realisiert. Auch nach einer Voranfrage von WOBKOM bei der TDG zur verfügbaren Bandbreite der TAL kann sich bei der ersten Leistungserbringung oder selbst danach auf Grund von technischen Gründen, auf die WOBKOM keinen Einfluss hat, herausstellen, dass die Bandbreite der angemieteten und verfügbaren TAL nicht ausreicht, um die vertraglich vereinbarte Bandbreite (weiterhin) zu realisieren.
- 21a.3 Sollte aus den genannten technischen Gründen der Fall eintreten, dass die bislang vereinbarte Bandbreite nicht mehr bereitgestellt werden kann, dann kann WOBKOM gegenüber dem Kunden nach § 315 BGB („billiges Ermessen“) ein geändertes Vertragsprodukt bestimmen, welches auf Basis der technisch verfügbaren Bandbreite der TAL dem korrespondierenden DSL-Produkt von WOBKOM einschließlich dessen (entsprechend niedrigeren Preises) entspricht. Kann der Kunde begründet darlegen, dass ihm aus besonderen Gründen der Wechsel zu diesem neuen Produkt unzumutbar ist, weil er aus gewichtigen Gründen auf die vereinbarte vertragliche Bandbreite angewiesen ist, so kann er den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diese Kündigung ist innerhalb eines Monats auszuüben, nach dem WOBKOM den Kunden auf die Leistungsänderung hingewiesen hat. Diese Frist beginnt nur zu Laufen, wenn WOBKOM den Kunden gleichzeitig auf die vorgenannte Frist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht hingewiesen hat. Durch eine berechtigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.
- 22. Sperre von Leistungen an festen Standorten**
- 22.1 WOBKOM darf die zu erbringende Leistungen an einen Teilnehmer unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 5 und nach § 45o S. 3 TKG („Rufnummernmissbrauch“) ganz oder teilweise verweigern (Sperre). § 108 Abs. 1 TKG („Notruf“) bleibt unberührt - dies bedeutet, dass der Kunde auch im Falle einer Sperre weitere Notrufe nach den hierfür geltenden Bestimmungen ausführen kann.
- 22.2 Wegen Zahlungsverzugs darf WOBKOM eine Sperre durchführen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und WOBKOM die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Abs. 1 S. 1 TKG außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Bestimmungen der Sätze 2 bis 4 gelten nicht, wenn der Anbieter den Teilnehmer zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 22.3 WOBKOM darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.
- 22.4 WOBKOM darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- 22.5 Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.
- 22.6 Im Übrigen darf WOBKOM den DSL-Anschluss des Kunden nur sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder eine Gefährdung der Einrichtungen der WOBKOM, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und WOBKOM deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss
- 22.7 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 23. E-Mail Dienst**
- 23.1 Sofern WOBKOM für den Kunden einen E-Mail-Dienst betreibt, wird es dem Kunden ermöglicht, eigene E-Mails über das Internet zu versenden und zu empfangen. Der Kunde hat sich über die jeweiligen Zugangskonfigurationen in der konkreten technischen Ausgestaltung zu informieren und sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren.
- 23.2. WOBKOM ermöglicht dem Kunden, über sein E-Mail-Postfach E-Mails zu empfangen und zu versenden. Der Kunde hat dabei sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, damit der Speicherplatz seines E-Mail-Postfachs jederzeit für eingehende E-Mails ausreicht und er rechtzeitig von den eingehenden Inhalten Kenntnis erlangen kann. Der hierfür reservierte Speicherplatz und die Speicherdauer ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Der Abruf liegt allein in der Verantwortung des Kunden.
- 23.3. Der Kunde hat WOBKOM anzugeben, welche E-Mail-Adressen mit der möglichen Kennung für die Dauer des Vertrages eingerichtet werden sollen. Die Bereitstellung einer Adresse ist nur möglich, soweit diese noch nicht vergeben ist. WOBKOM kann die Bereitstellung bestimmter Adressen aus besonderen Gründen ablehnen. Die maximale Anzahl der Adressen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung oder dem Auftragsformular.
- 23.4 WOBKOM versendet die vom Kunden über den E-Mail-Account übergebenen E-Mails über das Internet. Dem Kunden ist bekannt, dass die Übertragung einer E-Mail im Internet durch weitere Vermittlungsrechner (Router) im Internet erfolgt, zu denen teilweise seitens WOBKOM keine unmittelbaren Leistungs- oder Vertragsbeziehungen bestehen. Für die Übertragung einer E-Mail im Internet sowie speziell durch fremde Rechner kann WOBKOM deshalb keine Verantwortung übernehmen. Empfangs- und Lesebestätigungen erfolgen nicht.
- 23.5 WOBKOM behält sich vor, die Annahme von E-Mails zum Versand oder Empfang zurückzuweisen, wenn diese eine Größe von mehr als 20 MB haben oder auf andere Weise die gleichmäßige Bereitstellung von Kapazitäten für alle Kunden gefährdet erscheint (z.B. begründeter Verdacht der Versendung von „Spam-E-Mails“, Kettenbriefen oder „Junk-Mails“).
- 23.6 Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich die Verfasser der E-Mails für den Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind.
- 23.7 Der Kunde ist damit einverstanden, dass zum Schutz aller Nutzer sowie zum Schutz der Systeme von WOBKOM alle E-Mails auf die Freiheit von Viren (einschließlich Würmern, trojanischen Pferden u.ä.) mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung oder eine Erfolgsgarantie für diese Dienstleistung können aufgrund der technischen Besonderheiten von Viren, wie insbesondere deren fortlaufender Änderung, nicht übernommen werden. Wird ein Virus entdeckt, wird die E-Mail in einen sog. Quarantäneordner von WOBKOM verschoben und der Kunde hierüber informiert.
- 24 Web-Space**
- 24.1 Soweit WOBKOM dem Kunden Speicherplatz zur Einstellung einer Website zur Verfügung stellt (Web-Space), ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde stellt WOBKOM von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 24.2 WOBKOM stellt dem Kunden gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung „Web-Space“ auf einem Internetserver zur Verfügung, damit der Kunde Informationen im Internet mittels HTTP (Hyper Text Transfer Protocol) veröffentlichen kann. Auf diese Weise kann der Kunde z. B. eine eigene Homepage gestalten und im Internet einstellen. Die Anbindung erfolgt durch WOBKOM an den WOBKOM-Internet-Backbone. Der Service ist auf eine private Nutzung oder eine gewerbliche Nutzung ohne komplexe Datenbankanwendungen ausgerichtet.
- 24.3 Bei den jeweiligen Produkten kann gemäß der Leistungsbeschreibung eine Begrenzung des monatlichen Transfervolumens vorgesehen sein.

- 24.4 Die Dienstleistung von WOBCOM beschränkt sich auf den technischen Betrieb des Webservers sowie dessen Anbindung an die Internetschnittstelle von WOBCOM (Internet Connectivity). Dieses Netz ist mittel- oder unmittelbar mit den üblichen Netzen des Internets zusammengeschaltet und nimmt an den üblichen Peerings teil. Die Erreichbarkeit der Webseite aus anderen nicht von WOBCOM betriebenen Netzen ist von der Leistung Dritter abhängig, auf die WOBCOM keinen Einfluss hat. Für die Erreichbarkeit der Seite aus den von diesen Dritten betriebenen Netzen kann deshalb keine Gewähr übernommen werden. Die Internet Connectivity des Webservers hat außerhalb der üblichen Wartungsfenster eine Verfügbarkeit von 98 % gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen.
- 24.5 Die Verantwortung für die Inhalte sowie die Nutzung des Domain-Namens liegt nicht bei WOBCOM sondern ausschließlich bei dem Kunden. Die Beantragung oder administrative Verwaltung einer entsprechenden Adresse bei der zuständigen Stelle ist nur Bestandteil des Dienstes, sofern dies ausdrücklich gesondert vereinbart ist (Domain-Service).
- 24.6 Die einzustellende Webseite kann multimediale Elemente wie z.B. Texte, Grafiken und Photos enthalten. Eine besondere Kontrolle oder Billigung der Inhalte durch WOBCOM erfolgt nicht. CGI Skripte oder ähnliche Anwendungen sind aus Sicherheitsgründen nur möglich, sofern diese mit WOBCOM ausdrücklich vereinbart bzw. gemäß der Leistungsbeschreibung zugelassen sind. Die Einstellung komplexer Datenbankanwendungen ist somit nicht immer möglich.
- 24.7 Die verschuldensabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Systeme ist in jedem Fall ausgeschlossen. Zusätzlich gelten die Gewährleistungs- und Haftungsregeln der vorliegenden Bestimmungen.
- 24.8 Der Kunde gewährt WOBCOM durch die Übertragung der Inhalte zur Einstellung in das Internet ein Lizenzrecht zur entsprechenden Nutzung der Inhalte, soweit es die Vertragserfüllung erfordert. Der Kunde verpflichtet sich zur Haftungsfreistellung, falls WOBCOM von Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird.
- 24.9 Der Kunde sichert zu, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, damit die Dienste in keiner Weise missbräuchlich genutzt werden, insbesondere keine rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalte eingestellt und die Rechte Dritter beachtet werden. Der Kunde wird seiner Verpflichtung nach dem TMG nachkommen, seinen Namen und die Anschrift („Impressum“) anzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist WOBCOM berechtigt, bei Anfragen Dritter diese Daten weiterzugeben, sofern die Dritten ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- 24.10 Der Kunde wird bei Inhalten, die unter das Gesetz zum Schutz vor jugendgefährdenden Schriften fallen oder offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche schwer zu gefährden oder in Ihrem Wohl zu beeinträchtigen, verpflichtet, durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder die Kenntnisnahme durch nicht volljährige Nutzer ausgeschlossen ist.
- 24.11 Im Falle, dass die Webseite einen rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalt hat, kann WOBCOM nach Kenntniserlangung das Angebot unmittelbar sperren sowie Schadensersatz oder weitere Rechte geltend machen. Im Falle, dass eine Strafverfolgungsbehörde gegenüber WOBCOM den begründeten Verdacht über strafbare Inhalte mitteilt, ist WOBCOM zur Sperre berechtigt.
- 25. Schlussbestimmungen**
- 25.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.
- 25.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wolfsburg, sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. WOBCOM ist auch berechtigt, ihre Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, wie es für inländische Personen Anwendung findet.
- 25.3 Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen dennoch wirksam. An Stelle der unwirksamen Bedingung tritt eine einvernehmliche Ersatzregelung, die dem angestrebten Zweck dieser Bedingung möglichst nahe kommt.